

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt vom 21. September 2022 (der "Prospekt") in Bezug auf das Debt Issuance Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d. h. die Wertpapierbeschreibung in Bezug auf das Programm vom 21. September 2022 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung, das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2022 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung (das "Registrierungsformular"), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	Erste Group 5,00% nachrangige Anleihe 23-32 ISIN: AT0000A325K2
Emittentin	Erste Group Bank AG LEI: PQOH26KWDF7CG10L6792 Kontaktdaten: Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Tel.: +43-50100-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: (+43-1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 12.01.2023 Wertpapierbeschreibung vom 21. September 2022 Registrierungsformular vom 21. Juni 2022
2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 33209 m. Der Sitz der Emittentin liegt in Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen insgesamt betrachtet (die " Erste Group ") bieten ihren Kunden ein breites Angebot an Dienstleistungen, die, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfassen.	
Hauptanteilseigner	
Zum Datum des Registrierungsformulars hält die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (" ERSTE Stiftung ") gemeinsam mit ihren Syndikatspartnern rund 31,17% an Kapitalanteilen vom Grundkapital der Emittentin und ist mit 16,50% wesentlichster Aktionär. Die ERSTE Stiftung hält einen direkt zurechenbaren Kapitalanteil von rund 5,90%, die indirekte Beteiligung der ERSTE Stiftung beträgt 10,60% der Kapitalanteile und wird von der Sparkassen Beteiligungs GmbH & Co KG gehalten, welche ein verbundenes Unternehmen der ERSTE Stiftung ist. 1,67% der Kapitalanteile werden von den Sparkassenstiftungen gehalten, die mit der ERSTE Stiftung gemeinsam vorgehen. 9,92% der Kapitalanteile am Grundkapital werden von der ERSTE Stiftung aufgrund eines Syndikatsvertrages mit CaixaBank, S.A., kontrolliert, 3,08% werden von anderen Syndikatspartnern gehalten. Der Streubesitz beträgt 68,83% (wovon 47,37% von institutionellen Investoren, 5,00% von österreichischen privaten Investoren, 4,08% von BlackRock Inc., 10,41% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 1,16% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,81% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Willibald Cernko • Ingo Bleier 	

- Stefan Dörfler
- Alexandra Habeler-Drabek
- David O'Mahony
- Maurizio Poletto

Identität der Abschlussprüfer

Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (satzungsgemäßer Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner aktuellen Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), DC Tower 1, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft	30. September 2022 ungeprüft	30. September 2021 ungeprüft
Zinsüberschuss	4.975,7	4.774,8	4.385,2	3.669,5
Provisionsüberschuss	2.303,7	1.976,8	1.829,9	1.690,4
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	-158,8	-1.294,8	-158,3	-51,6
Handelsergebnis	58,6	137,6	-848,5	67,5
Betriebsergebnis	3.435,5	2.934,6	2.889,4	2.594,0
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.923,4	783,1	1.647,0	1.451,4

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft	30. September 2022 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	307.428	277.394	335.297	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)*	25.295	24.587	25.654	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)**	6.835	6.090	6.678	-
Kredite und Darlehen an Kunden	180.268	166.050	198.794	
Einlagen von Kunden	210.523	191.070	232.450	-
Gesamtes Eigenkapital	23.513	22.410	24.584	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	2,4%	2,7%	2,0%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	14,5%	14,2%	13,8%	10,3% (Mindestanforderung ab 30. September 2022)
Gesamtkapitalquote	19,1%	19,7%	17,9%	14,5% (Mindestanforderung ab 30. September 2022)
Verschuldungsquote	6,5%	6,7%	6,1%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar seit 2021)

*) einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen

***) einschließlich nicht bevorzogter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Erste Group könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group kann schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen unterliegen, da jene zum Beispiel durch die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie verursacht werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Erste Group und ihre Kunden haben kann.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine digitale Globalurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A325K2 / WKN: EB09RB

Währung, Nennbetrag (Stückelung), Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 50.000 (die "**festgelegte Stückelung**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 08.02.2032 (der "**Fälligkeitstag**") endet, vorbehaltlich etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsrechte oder eines Rückkaufs und einer Entwertung durch die Emittentin.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags vom Verzinsungsbeginn (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz von 5,00% *per annum* verzinst.

Der "**Verzinsungsbeginn**" der Schuldverschreibungen ist der 08.02.2023.

Zinszahlungstage: jeweils am 08.02.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100%.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Vorzeitige Rückzahlung aus Aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können jederzeit zu ihrem Nennbetrag nebst etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmittelteilung (wobei diese Kündigungsmittelteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls es infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, (i) eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Aufsichtsrechtlichen Gruppe der Emittentin); oder

(ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR (wie nachstehend definiert) ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entspricht, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden gemäß (A) Artikel 45 BRRD in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder (B) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung.

"**Aufsichtsrechtliche Gruppe der Emittentin**" bezeichnet jederzeit jede Bankengruppe mit einem Mutterinstitut und/oder jede Bankengruppe mit einer übergeordneten Finanzholdinggesellschaft: (i) der die Emittentin angehört; und (ii) auf die die Eigenmittelanforderungen auf einer konsolidierten Basis aufgrund aufsichtsrechtlicher Konsolidierung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**MREL Gruppe der Emittentin**" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Nennbetrag nebst etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmittelteilung (wobei diese Kündigungsmittelteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag verpflichtet sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

In Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf), können Gläubiger durch einen Beschluss mit der festgelegten Mehrheit über festgelegte Gegenstände Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Gläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen, der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Nichtzahlung und Insolvenz

Im Fall einer Nichtzahlung oder Insolvenz ist jeder Gläubiger berechtigt, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen gelten als Tier 2 Instrumente und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle eines Konkursverfahrens oder der Liquidation der Emittentin, sind/werden die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in Bezug auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen

(a) gleichrangig (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß vorrangig oder nachrangig sein sollen);

(b) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten aus (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß nachrangig sein sollen; und

(c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRR auf die jeweils geänderten Bestimmungen oder Nachfolgebestimmungen.

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin**" bezeichnet (i) alle unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß Artikel 72b CRR; (iii) Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die als Tier 2 Instrumente gemäß Artikel 63 CRR zu qualifizieren sind, einschließlich aller Kapital- (oder anderen) Instrumente, die gemäß den Übergangsbestimmungen der CRR als Tier 2 Posten gelten.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird gestellt werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

- Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.

Risikofaktoren in Bezug auf gewisse Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Risikofaktoren in Bezug auf Nachrangige Schuldverschreibungen

- Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt.
- Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen werden erst erfüllt werden, wenn alle Ansprüche nicht-nachrangiger Gläubiger befriedigt sind.
- Die Schuldverschreibungen können vor dem Ende ihrer Laufzeit von der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zurückgezahlt werden. Alle Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde abhängig.

Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Änderungen des Steuerrechts könnten sich negativ auf die Gläubiger auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung, die Kosten, den Markt und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt,

welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.

- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen könnte nicht entstehen oder sofern er entstehen wird, könnte er nicht fortbestehen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Nicht anwendbar; das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen, (*tap issue*)).

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland (das "**Angebotsland**" oder die "**Angebotsländer**") angeboten.

Der Ausgabebetrag ist der 08.02.2023.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 16.01.2023 bis 03.02.2023 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabekurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 3,00% des anfänglichen Ausgabepreises zum Ausgabebetrag.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt ausschließlich für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung. Die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin weiters zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Optimierung der Zusammensetzung ihrer Eigenmittel verwendet.

Datum des Übernahmevertrags

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen keine Festübernahme.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Emittentin tritt als Market Maker für die Schuldverschreibungen auf. In Zusammenhang mit einem solchen Market Making wird die Emittentin im Wesentlichen den Marktpreis der Schuldverschreibung festlegen. Dabei werden die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Marktpreise nicht immer den Marktpreisen entsprechen, die sich ohne dieses Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen erhöhen oder reduzieren können. Diese Absicherungsgeschäfte und Strukturierungskosten könnten zu einer Wertminderung des Anfangswerts führen, den die Gläubiger erhalten.

Mitarbeiter von Finanzinstituten, wie die Erste Group, könnten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards Geschäfte auf eigenen Namen tätigen.

Verkaufsmitarbeiter der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonus (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes) motiviert sein, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und Bankengesetze zusteht.

Außerdem könnten Mitarbeiter an Wertpapierangeboten der Erste Group teilnehmen. Die Mitarbeiter könnten beim Kauf der Schuldverschreibungen eine Ermäßigung vom Wert des Marktpreises erhalten.